

Kirchenpolizei

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **6 (1889)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

auf einem in den See hervorspringenden Felsenriff der Galgen der alten Republik. Der Weg dahin führte hoch oben über den Bühl und dann erst steil zum See hinunter. An der höchsten Stelle dieses Weges steht seit uralten Zeiten eine kleine Feldkapelle, bei welcher der zum Strang verurtheilte arme Sünder, wenn er zum Hochgericht geführt wurde, auf seinem letzten, schweren Gang noch einmal seine Seele Gott empfehlen und in Reue um dessen Barmherzigkeit flehen konnte. Schon 1661 wird dieses „Käpeli“ erwähnt. Damals mußten die Besitzer vom Bühl dasselbe in Fach und Gemach erhalten.¹⁾ Später wurden die nöthigen Reparaturen jeweilen vom Vogt der Kapelle Mariahilf besorgt. 1875 ließ die Verwaltung der Korporation, auf deren Boden es liegt, das Aeußere desselben repariren und Hr. alt Bezirksammann F. Mai schmückte das Innere mit neuen Gemälden. Darin werden hauptsächlich die heiligen Jungfrauen Verena und Apollonia verehrt.

4. Kapelle auf Rigi-Scheideck.

Auf Rigi-Scheideck, der obersten Höhe hiesiger Alp, von wo das Auge eine prachtvolle Rundsicht genießt, wurde 1839 ein Gasthaus gebaut und im folgenden Jahre als Kurhaus eröffnet. Darin wurde 1840 eine Hauskapelle und 1853 eine besondere kleine Kapelle mit einem tragbaren Altar erstellt, welcher nachher wegen Erweiterung des Stabliſſements wieder an anderer Stelle errichtet und von Hrn. Kommissarius Tschümperlin konsekriert wurde. Die Besitzer der Scheideck haben für den Unterhalt der Kapelle zu sorgen. Das Glöcklein in derselben befand sich ehemals im Weinhaus.

XIII. Kirchenpolizei.

Auch schon in den guten alten Zeiten bewahrheitete sich das Sprüchwort: Jugend hat nicht Tugend, so daß die auf Zucht und Ordnung haltenden Landesväter selbst für das Verhalten in der Kirche Verfügungen treffen und mit dem Polizeistoß drohen mußten.

1697 verfügte der Rath auf Klage, daß es auf der Empor-Kirche, namentlich im vordersten Stuhl, ungebührlich zugegangen, es dürften bei einer Buße von einem Pfund Wachs nicht mehr als

¹⁾ 1. S. B. 125.

elf Personen in den vordersten Stuhl gehen. Zur Aufsicht wird ein besonderer Vogt bestellt, dem der Kirchenvogt jährlich 1 Gl. 5 f. zu bezahlen hat. 1705 wurde dieser Empor-Kirchenvogt wegerkannt. 1757 erneuerte der Rath diese Verfügung und übertrug die Aufsicht dem Kirchenvogt.

1758 verbietet der Rath, daß, außer Musikanten und Sängern Niemand auf die Orgel gehen soll bei einer Buße von 15 f. Dieses Verbot wurde 1772 erneuert und ein Aufseher gewählt mit einem Jahresgehalt von Gl. 2. 10. Wenn dieser die Fehlbaren nicht wegweist und die Buße nicht bezieht, muß er sie selber zahlen.

1770 wird verordnet, daß beim Beichten Jeder der Reihe nach in den Beichtstuhl gehen soll bei einer Buße von einem Pfund Wachs, wovon nur schwangere oder kränkliche Personen ausgenommen sind.

1773 werden die jungen Knaben angewiesen, sich in der Kirche „ehrbietfamer“ aufzuführen und sich an die vom Sigrift ihnen bezeichneten Plätze zu begeben, sonst soll dieser sie mit einer vorrätigen Ruthe abstrafen. An Sonn- und Feiertagen haben dieselben während dem Gottesdienste unter den Hochaltar auf dem Boden zu knieen, während des Rosenkranzes aber auf den vordersten Stühlen. Ueber die St. Nikolausen-Kinder muß der Sigrift fleißig Aufsicht haben, wenn sie sich Abends in der Kirche unehrbietig auführen, schwagen oder herumlaufen. 1775 wurde verordnet, daß diese Nikolausenkinder nicht mehr Lichter oder Fackeln in das Beinhaus oder die Kirche nehmen dürfen wegen der Feuergefähr.

1777 erließ der Rath ein Verbot, daß Niemand ohne Noth während der Predigt oder Christenlehre sich auf die Mauer unter der Kirche begeben und da schwagen und den Prediger stören soll, worüber der Sigrift zu wachen hat. Leute unter 20 Jahren werden aufgefordert, soviel als möglich die Christenlehre zu besuchen, namentlich die Armen, statt während dessen dem Almosen nachzujagen.

1778 gab der Rath die Mahnung, daß die Mannspersonen, insbesondere die Beamteten, an Festtagen, hauptsächlich am Fronleichnamstag, im Mantel in der Kirche erscheinen.

1782 verbietet der Rath bei einer Buße von 20 f. Hunde in die Kirche zu lassen.

1796 erhalten die Sigriften den Auftrag, innert dem Kirchen-

umfang alle Anständigkeit zu fördern und alles Unsaubere zu verhüten. ¹⁾

Auch im Laufe dieses Jahrhunderts hatten die Behörden wiederholt Anlaß, durch Verordnungen kirchliche Ordnung und Zucht zu schützen und ehrfurchtvolles Betragen im Hause Gottes und Ruhe in seiner Umgebung zu sorgen. Weit besser als durch den Polizeistock wird aber dieses Ziel erreicht werden durch gute Erziehung und Förderung wahrer Religiosität im Herzen der heranwachsenden Jugend.

¹⁾ 1. L. B. 26. 1. N. E. B. 9. 19. 118. 2. N. E. B. 79. 152. 153. 3. N. E. B. 61. 160. 166. 189. 191. 192. 4. N. E. B. 96. 100. 5. N. E. B. 68.

